

**Totalrevision Finanzausgleichsgesetz**

<b>Vorlage des Regierungsrats vom 25. Oktober 2016</b>	<b>Änderungsantrag der kantonsrätlichen Kommission vom 11.11.2016</b>
<p><b>Art. 11</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton gewährt den Einwohnergemeinden, die aufgrund ihrer Bevölkerungsdichte überdurchschnittlich belastet sind, einen finanziellen Ausgleich.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton gewährt den Einwohnergemeinden, die aufgrund ihrer <del>Bevölkerungs-</del><u>Wohnbevölkerung</u> überdurchschnittlich belastet sind, einen finanziellen Ausgleich.</p>